

Deutsche Post

Aktenzeichen 7226881237



FBLD 3

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
13.09.23 Mümb

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: _____
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Postfach 900436, 60444 Frankfurt am Main

Herrn
Andreas Franke
Österreicher Straße 21
01279 Dresden

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
7 L 2688/23.F

Ihr Zeichen	00017/23ga (sw/pe)
Durchwahl	6523
Datum	08.09.2023

**Verwaltungsstreitverfahren Franke, Andreas ./. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht**

Sehr geehrter Herr Franke,

anliegenden Beschluss vom 08.09.23 erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schlachte
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen: 7 L 2688/23.F

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Andreas Franke,
Österreicher Straße 21, 01279 Dresden,

Antragsteller,

gegen

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vertreten durch den Präsidenten,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
- IF 1-QF 4013/00003#00002-Ma; IF 2-QF 5000800027#00180 (77175) -

Antragsgegnerin,

wegen Finanzdienstleistungsaufsicht

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 7. Kammer - durch

Richterin am VG Vischer

als Berichterstatterin am 8. September 2023 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 4.310,50 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Der am 14. August 2023 unter Vorlage einer Vollstreckungsankündigung des Hauptzollamts Dresden vom 24. Januar 2023 sinngemäß gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Vollstreckungsersuchen vom 27. September 2022 (Az.: ZII 2-AF 5200-61069019-2021/0001 2022/0517592) an das Hauptzollamt Dresden zurückzunehmen,

hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO). Er trägt keine Umstände vor, aus denen sich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem in der Vollstreckungsankündigung genannten Bescheid der Antragsgegnerin vom 31. Mai 2021 (Az.: IF 2-QF 5000-2021/0189 2021/2302752) ergeben könnte.

Der Antragsteller macht in seinem Schriftsatz vom 11. August 2023 ausschließlich materielle Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit u.a. eines Bescheides der Antragsgegnerin vom 23. März 2023 geltend, mit dem diese das im Bescheid vom 31. Mai 2021 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR festgesetzt hat. Ungeachtet des Umstandes, dass der Bescheid vom 23. März 2023 zeitlich nach der Vollstreckungsankündigung vom 24. Januar 2023 ergangen ist, ist das Vorbringen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung erheblich. Denn materielle Einwendungen eines Betroffenen gegen die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung sind für die Verwaltungsvollstreckung in der Regel unbeachtlich; eine Ausnahme gilt lediglich, wenn der Grundverwaltungsakt nichtig ist (Hess. VGH, Urteil vom 29.11.2013 - 6 A 2210/12 -, juris, Rn. 26).

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Bescheides vom 31. Mai 2021. Soweit der Antragsteller – bezogen auf den Bescheid vom 23. März 2023 – behauptet, der Bescheid sei gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG nichtig, weil er nicht Betreiber der Gemeinwohlfkasse in Dresden, sondern (nur) Vermieter der Räume gewesen sei, geht dies bereits deshalb fehlt, da § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ausschließlich die feh-

lende örtliche Zuständigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) einer Behörde betrifft. Diese steht bei der bundesweit tätigen Antragsgegnerin nicht in Frage. Auch im Hinblick auf das Vorbringen des Antragstellers, „bundesrepublikanische Regularien“ seien auf ihn als Staatsangehöriger des „Königreichs Deutschland“ nicht anwendbar, folgt daraus keine Nichtigkeit des Bescheides. Im Übrigen betreffen die Einwendungen des Antragstellers ausschließlich die Rechtmäßigkeit verschiedener Bescheide der Antragsgegnerin.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus einen von ihm bereits zur Abwendung der angedrohten Vollstreckung gezahlten Betrag in Höhe von 4.310,52 EUR „zurückfordert“, ist dieser Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes jedenfalls unstatthaft, da er auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Da der Antragsteller unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und orientiert sich an dem in der Vollstreckungsankündigung genannten Gesamtbetrag in Höhe von 8.621,00 EUR. Dieser Betrag ist im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung im Eilverfahren nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Vischer

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 12.09.2023

Schlachte
Justizbeschäftigte

